



Hygiene-Schutz-Konzept des vft ab 6. September 2021 für Präsenzveranstaltungen

Aufgrund der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten bei Präsenzveranstaltungen in den Räumen des vft e.V. folgende Maßnahmen für alle Trainer*innen und Teilnehmer*innen

1. Allgemeine Verhaltensregeln:

- Handhygiene beachten (regelmäßiges Händewaschen)
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene
- Einhaltung des Abstandgebotes (1,5m), insbesondere beim Eintreffen und Verlassen der Räumlichkeiten
- Kein Körperkontakt

Bei Erkrankungssymptomen für Covid-19 (z.B. Atemprobleme, Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmackssinnes, Übelkeit, Durchfall) oder einem **unmittelbaren Kontakt** in den letzten 14 Tagen zu Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, ist die **Teilnahme an der Veranstaltung untersagt**.

Reiserückkehrer*innen verweisen wir auf die jeweils geltenden Ein- und Ausreisebestimmungen durch das Auswärtige Amt. Wer aus einem Risikogebiet einreist, darf nur nach Einhaltung der aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften an der Veranstaltung teilnehmen.

2. Beachtung Regeln während der Veranstaltung

- In den Räumen des vft's befinden sich Desinfektionsmittel für die Hände. Bitte beim Betreten und vor Verlassen des Gebäudes benutzen
- Auf allen Begegnungs-, Verkehrs- und Freiflächen in den Räumen besteht für die Teilnehmer*innen, Dozent*innen, sowie für die Mitarbeiter*innen eine Maskenpflicht für einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, FFP2- / FFP3-Maske), sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Bei einem Mindestabstand von 1,5 m kann während der Veranstaltung am Platz die Maske abgenommen werden. Während der Veranstaltung wird regelmäßig gelüftet.

3. Einhaltung der 3G-Regel

- Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) **geimpft, genesen oder getestet** sind.
- Teilnehmer*innen und Trainer*innen sind somit verpflichtet, sofern die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet, einen Corona Nachweis vorzulegen. Eine Kursteilnahme ist ohne gültigen Nachweis nicht möglich.

Geimpft

Schriftlicher oder elektronischer Nachweis der vollständigen Impfung (ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung)

Genesen

Positiver PCR-, PoC-PCR- oder einen anderen Nukleinsäurenachweis mit Testdatum (mind. 28 Tage, max. 6 Monate zurückliegend)

Getestet

Schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis durch

- einen PCR-Tests, PoC-PCR-Test (max. 48 Stunden alt)
- einen PoC-Antigentest (max. 24 Stunden alt)

oder

- einen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest, max. 24 Stunden alt, 4 Augen-Prinzip)

Stand 6. September 2021